

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 5. April 2012

Nummer 4/2012 – Woche 14



Windpark Haseloff – Niemegk

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkheide Seite 5
- Bekanntmachung der Hausordnung des Naturbades Brück Seite 6
- 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2012 Seite 8
- Satzung der Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide Seite 9
- Bekanntmachung – Absicht einer Teileinziehung sowie einer Erziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz – Gemeinde Golzow Seite 12
- Gebührensatzung der Gemeinde Planebruch für die Benutzung der Gemeindehäuser Seite 14
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück Seite 15
- Offenlegung der Bodenrichtwerte für den Amtsbereich Brück Seite 15
- Bekämpfung Eichenprozessionsspinner Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Bekanntmachung B-Plan „Windpark Niemegk-Nord“ Seite 16
- Bekanntmachung Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk Seite 18
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle des Amtes Niemegk Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, 21.03.2012

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 20.03.2012 mit **Beschluss-Nr. 130-21/12 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.
Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Klembt

Klembt
Bürgermeisterin



Wiesenburg, den 20.März 2012

Beschluss-Nr. 130-21/12

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **20. März 2012** die

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
für das Haushaltsjahr 2012**

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 1

Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung



Klembt
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.3.12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.611.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.124.110 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.027.200 EUR
Auszahlungen auf	8.846.120 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.837.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.228.820 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.189.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.248.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	369.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. ausgeschlossen und werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 20.3.2012



Klembt
Bürgermeisterin



Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

In der Zeit vom **10. April 2012 bis zum 16. Mai 2012** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark-Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

dienstags	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	18.00 Uhr
mittwochs	von	9.00	bis	12.00 Uhr				
donnerstags	von	9.00	bis	12.00 Uhr				

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 01.01.2012, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme

öffentlich

aus.

Außerdem können im
in der

im

in

während der Sprechzeiten

persönlich oder telefonisch unter

Auskünfte eingeholt werden.

Landkreis Potsdam Mittelmark
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Fachdienst Kataster- und Vermessung
14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A
jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr
03328/318313 oder 3328/318314

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburgviewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.



Klembt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkheide

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung Borkheide folgende 1. Änderungssatzung am 8.3.2012 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkheide, beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 7.9.2006 (Bh 60-229/06) veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegeß „Flämingbote“ am 20.10.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit die Flächen bzw. Teilflächen der erschlossenen Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind sowie für die verbleibenden erschlossenen Flächen des Grundstücks, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4a.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. für die kein Bebauungsplan besteht und baulich oder gewerblich genutzt werden
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Abs. 3 Nummer 2 a) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
 3. im Außenbereich, die baulich genutzte Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Ist die ermittelte bebauten Grundstücksfläche größer als die Flurstücksfläche, so ist die Flurstücksfläche maßgebend.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie mit forstwirtschaftlicher Nutzung, Wald),
 ist die Fläche des Grundstücks zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zu Grunde zu legen.

§ 4 a

Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
 1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit von drei Vollgeschossen,
 Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der gültigen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschossen sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.
4. 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)
5. 0,1 bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die weder baulich noch gewerblich und in vergleichbarer Weise genutzt werden können sowie Grundstücke im Außenbereich.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, nach der baurechtlich zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.
 Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
 2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl nach der *baurechtlich zulässigen* Anzahl der Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse.
 § 4 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c) gilt entsprechend.
 3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4a Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken in die durch Bebauungsplan im festgesetzten Gewerbegebiet mit der Nutzungsart Einkaufszentrum und großflächigen Handelsbetriebe
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Abs. 3 Nummer 1 genannten Gebiet vorhanden oder zulässig ist;
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4a Abs. 3 Nr.1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn, und Schulgebäuden) wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Geschossfläche.
- (4) bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Eckgrundstücken wird der sich nach § 4 Abs. (1) ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Borkheide tritt rückwirkend am 02.01.2012 in Kraft.

Brück, den 15.3.2012



Christian Großmann
Amtdirektor

Hausordnung des Naturbades Brück

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung an.

1. Das im Bad beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzusetzen und anzuwenden. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtung hat der Verursacher den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich.
4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, das Maniküren und das Pediküren nicht gestattet.
5. Im Bad ist von allen Badegästen Badekleidung zu tragen.
6. Das Springen vom Beckenrand ist nur im Schwimmbereich von den Steganlagen gestattet.
7. Die Sprunganlage ist während des öffentlichen Bades nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals zu benutzen. Sie ist auch nur zu dem vorgesehenen Zweck zu betreten. Während des Sprungbetriebes bitte nicht in den Eintauchsektor einschwimmen!
8. Aus Gründen der Sicherheit unserer Gäste bitten wir, erkannte Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

9. Bei Gewitter und starkem Regen ist zum eigenen Schutz das Baden untersagt.
10. Das Baden im alkoholisierten Zustand ist verboten.
11. Das Bad wird als Sommerbad betrieben. Badesaison ist in der Regel von Juni bis August.
12. Das Bad ist

Montag bis Freitag	13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,
Sonnabend und Sonntag	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,
und in den Sommerferien	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

 In der Zeit vom 19.06.2012 -25.06.2012 ist das Bad bis 22.00 Uhr geöffnet.
 Einlass- und Kassenschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades.
 Das Naturbad Brück bleibt bei einer Luft- oder Wassertemperatur von unter 18 Grad Celsius geschlossen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Bad. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Rettungsschwimmer/innen gern zur Verfügung.

Brück, 23.02.2012.



Großmann
Amtdirektor

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 sowie §6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brück in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende 3. Änderungssatzung.

Artikel 1

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, wird wie folgt geändert:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**§ 2**

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	Einzelkarte 1,50 €	Saisonkarte 40,00 €
Erwachsene	2,50 €	70,00 €
<u>Familienkarten</u>		
Familientimeskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	7,00 €	
Sonderfamilienkarte für sonntags ab 15.00 Uhr für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	5,00 €	
<u>Familien-Saisonkarten:</u>		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
<u>Zehnerkarten:</u>		
Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		12,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		20,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Feierabendtarif, ab 18.00 Uhr gilt nicht in der Zeit vom 19.06.2012 bis 25.06.2012	1,50 €	
<u>Kindergartengruppen:</u> (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	1,00 €	
<u>Grundschule Brück:</u>		
VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	1,50 €	
Ferienspiele	1,50 €	
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	1,50 €	
<u>Oberschule Brück:</u>		
Sportunterricht (innere Verrechnung)	1,50 €	
Schulische Veranstaltungen	1,50 €	
Schwimmunterricht 10 Zeiteinheiten á 45 Minuten	60,00 €	
<u>Schwimmstufen:</u>		
Abnahme	5,00 €	
Aushändigung Ausweis	1,50 €	
Aushändigung Aufnäher	1,50 €	
Leihgebühr Sonnenschirme je Sonnenschirm	1,00 €	

Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 14. März 2012


Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.164.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.805.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.360.100,00 €
Auszahlungen auf	3.222.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.937.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.318.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	422.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	904.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **130.000,00** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

235 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v. H.
2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000 €
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf

20.000 €

b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf

10.000 €

c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

10.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und

100.000 €

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

25.000 €
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 14.03.2012



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 15.03.2012

Großmann
Amtsdirektor



Satzung für die Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Aufsichtsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 4 BbgJagdG am 09.03.2012 folgende Satzung festgesetzt:

Sofern jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Borkwalde/Borkheide ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG¹⁾ eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Borkwalde/Borkheide“ und hat ihren Sitz in Borkwalde bzw. Borkheide unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Borkwalde/Borkheide

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG²⁾ mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in den Gemeinden Borkwalde und Borkheide zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zu Busendorf, Schäpe, Alt Bork und Neuendorf b. Brück sowie dem Eigenjagdbezirk des Bundes: Truppenübungsplatz Lehnin.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
2. der Jagdvorstand (der Vorsitzende und die Beisitzer)

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) die Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) den Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) den Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindeverwaltung zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft,
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
Die Mitglieder können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Führung des Jagdkatasters.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Brück wahrgenommen.
- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungsteilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig, Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer im Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)³⁾ entsprechend der Hauptsatzungen der Gemeinden Borkheide und Borkwalde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes: des Amtes Brück, derzeit: Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen in den, in den Hauptsatzungen der Gemeinde Borkwalde und Borkheide festgelegten amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten vermeintliche bisherige Satzungen außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des Notvorstandes beim Inkrafttreten dieser Satzung endet mit der rechtmäßigen Wahl eines Jagdvorstandes; § 11 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2012/13 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2012/13 vorzunehmen.

Brandenburg a.d. Havel, 09.03.2012

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Im Auftrag

 Strauß



Fundstellen:

- ¹⁾ Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003) zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)
- ²⁾ Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. IS. 426)
- ³⁾ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48)

Bekanntmachung – Absicht einer Teileinziehung sowie einer Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeinde Golzow hat am 24. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung eines Abschnittes auf eine bestimmte Nutzungsart bzw. Einziehung eines Teilstücks der folgenden Gemeindestraße beschlossen (G-32/186/12):

1. Bergstraße – Straßenummer 912

Lage: Gemarkung Golzow, Teilfläche A aus Flur 2, Flst. 748

Die Gemeindestraße wird zwischen der Lehniner Straße und etwa 20 m hinter der letzten Bebauung als Sackgasse ausgewiesen und mit dem Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) und Sonderzusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit für LKW“ eingeschränkt.

2. Bergstraße – Straßenummer 912

Lage: Gemarkung Golzow, Teilfläche B aus Flur 2, Flst. 748 (beginnend 20 m hinter der letzten Bebauung bis an die Grenze zum Waldweg in der Flur 3, Flurstück 130)

Dieser Straßenteil wird dem Gemeingebrauch entzogen.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, ist die Absicht der Teileinziehung und der Einziehung der v. g. Straßenabschnitte gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

Brück, 23. Februar 2012

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Gebührensatzung der Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage des §3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/2007,Nr.19 S.286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/2005 S. 170) hat die Gemeindevertretung Planebruch für die Nutzung

- des Gemeindehauses im OT Cammer, Im Park 2
 - des Gemeindehauses im OT Damelang-Freienthal, Dorfstr. 32
 - des Gemeindehauses im OT Damelang-Freienthal, Freienthal 30
- durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räume der Gemeindehäuser in den OT Cammer und Damelang-Freienthal durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind 1 Tag vor Benutzung fällig.

§ 2

Entgelte

(1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung ohne Gewinnerzielung:

im Gemeindehaus OT Cammer und OT Damelang –Freienthal, Freienthal 30

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für alle privaten Nutzer | 150,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 75,00 € |
| b) für Vereinsmitglieder | 75,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 35,00 € |
| c) für Vereine | 10,00 € pro Veranstaltung |
| d) für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine: | |
| – sportliche Veranstaltungen | 5,00 € pro Veranstaltung |
| – mehr als 2 Veranstaltungen pro Woche | 15,00 € pro Woche |

im Gemeindehaus OT Damelang

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für alle privaten Nutzer | 100,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| b) für Vereinsmitglieder | 50,00 € pro Tag |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 € |
| c) für Vereine | 10,00 € pro Veranstaltung |
| d) für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine: | |
| – sportliche Veranstaltungen | 5,00 € pro Veranstaltung |
| – mehr als 2 Veranstaltungen pro Woche | 15,00 € pro Woche |

(2) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit Gewinnerzielung:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) für Gesundheits- und Vorsorgekurse | 10,00 € pro Veranstaltung |
| b) für sonstige Veranstaltungen | mind. 100,00 € , abhängig von Personenzahl |

(3) Grundsätzlich erfolgt die Reinigung durch die Nutzer.

Für eine notwendige nachträgliche Reinigung beträgt das Entgelt für Nutzer aus

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| § 2 (1) a), b) und c) | 10,00 € pro Stunde |
| § 2 (1) d) | 2,00 € pro Veranstaltung |
| § 2 (2) a) | 10,00 € pro Veranstaltung |
| § 2 (2) b) | 35,00 € pro Veranstaltung |

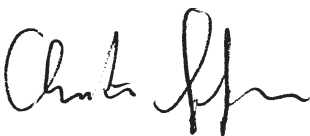
(4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Brück, den 13. März 2012



Christian Großmann
Amtdirektor
Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 18.04.2012 um: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schützenhaus“ Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht der Jagdpächter
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: Kassenbericht des Kassenführers
- TOP 6: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 7: Diskussion zu den Berichten

TOP 8: **GV_2012_01**

Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

TOP 9: **GV_2012_02**

Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2012/2013

TOP 10: **GV_2012_03**

Beschluss zur Feststellung des Reinertrages des Jahres 2011/2012

TOP 11: **GV_2012_04**

Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung Pacht)

TOP 12: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 01.01.2012)

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 09.02.2012 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2012) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

06. April bis 11. Mai 2012

im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

montags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03 32 8/31 83 13 oder 31 83 14 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr.

Brück, den 05. April 2012

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Potsdam, 06.03.2012

Betreff: Bekämpfung Eichenprozessionsspinner

Durch den starken Befall mit dem Eichenprozessionsspinner im vergangenen Jahr wurde eine Überprüfung der gefährdeten Strecken vorgenommen. Dabei wurde durch den Pflanzenschutzdienst Frankfurt (Oder) festgestellt, dass auch in diesem Jahr mit einem starken Befall zu rechnen ist.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, in den betroffenen Streckenabschnitten (vgl. Anlage) eine wirksame Bekämpfung mit dem Pflanzenschutzmittel Dipel ES durchführt.

Die Maßnahme wird nur von zugelassenen Firmen durchgeführt.

Für die Zeit der Bekämpfung sollten Fenster und Türen geschlossen bleiben und sich niemand im Freien aufhalten.

Der Bekämpfungszeitraum wird voraussichtlich zwischen dem 23.04.2012 und dem 04.05.2012 sein.

Im Auftrag

Frank Schmidt

Bereichsleiter Landesbetrieb Straßenwesen

Anlage:

Betreffende Strecke

SM Michendorf Eichenprozessionsspinnerbekämpfung 2012

Straße: B246

Abschnitt: 530

von km: 5,0

bis km: 5,4

Länge: 400m

Anzahl: 87

Ortschaft: Brück - Ausbau

Bemerkungen: Ortslage, Beelitzer Straße von Bahnübergang bis Haus Nr. 7

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Bekanntmachung – B-Plan „Windpark Niemegk-Nord“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 13.09.2011 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Niemegk-Nord“ und die 1. Änderung des seit Mai 2009 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Niemegk beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst den in der Anlage aufgeführten Bereich.

Gleichzeitig erfolgt durch die öffentliche Auslegung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Niemegk für den Geltungsbereich des B-Planes „Windpark Niemegk-Nord“.

Die Urkunden, einschließlich Begründungen und Umweltberichte werden als Aushang zu jedermanns Einsicht in der Bauverwaltung im Rathaus Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk während der Dienstzeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

08.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

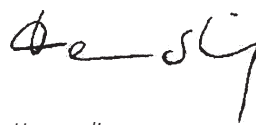
08.00 bis 12.00 Uhr

in der Zeit vom **16.04. bis 18.05.2012** öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegung können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Zugleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Sie werden außerdem gebeten sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.



Hemmerling
Amtsleiter

Anlage:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

UB zum B-Plan „Windpark Niemegk Nord“, Stadt Niemegk



Abbildung 1: Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes (rote Umrandung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstücke der Fluren 7, 8 und 10 der Gemarkung Niemegk. Überplant wird eine Fläche von 140 ha. Das Gebiet liegt zwischen der Stadt Niemegk und den Ortschaften Haseloff und Grabow, die zur Gemeinde Mühlenfließ (ebenfalls Amt Niemegk) gehören. Die westliche Grenze entspricht zum Teil dem Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Industriegebiet Niemegk“. Die nördliche und die östliche Grenze wird durch den Verlauf der Flurstücksgrenzen bzw. durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Mühlenfließ, Gemarkungen Grabow und Haseloff bestimmt. Südlich des Plangebietes schließt sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“ an, der eine Fläche von 92 ha überplant. Er liegt an der nordöstlichen Gemeindegebietsgrenze der Stadt Niemegk und setzt sich auf der Gemarkung Haseloff fort. Der Bebauungsplan ist seit dem 01.07.2003 rechtskräftig. In dem gesamten Plangebiet, einschließlich des Plangebietes auf dem Gebiet der Gemarkung Haseloff wurden bis heute 16 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m (davon eine Anlage mit geringerer Nabenhöhe) errichtet. Vier der Anlagen stehen im Plangebiet der Stadt Niemegk.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk**

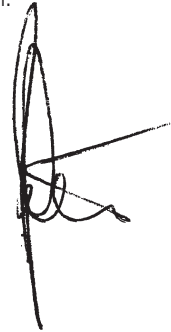
In der Zeit vom 12.04.2012 - 18.05.2012 liegt im Amt Niemegk-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

die Liste der „Bodenrichtwerte“, Stand 01.01.2012, für den Bereich des Amtes Niemegk, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können im **Landkreis Potsdam Mittelmark**
im **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**
in **Kataster - und Vermessungsamt**
14513 Teltow, Lankeweg 4
während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr**
persönlich oder telefonisch unter: **03328/3183-13 oder 3183-14** Auskünfte eingeholt werden.

Griesbach
stellv. Amtsdirektor

**Öffentliche Ausschreibung****für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle des Amtes Niemegk**

Die Amtszeit der bisherigen Schiedspersonen läuft aus und es sind somit entsprechende Neuwahlen durchzuführen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg (SchG).

Schiedsmann bzw. -frau und Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen, die sich für das Ehrenamt bewerben, müssen 25 Jahre alt sein, im Amtsbereich Niemegk ihren Wohnsitz haben und das Wahlrecht besitzen. Die Schiedspersonen sollen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Ihre schriftliche Bewerbung als Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson richten Sie bitte bis zum 27. April 2012 an das Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort
- derzeit ausgeübte Tätigkeit und Kurzdarstellung der Person



Hemmerling
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen